

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1269 | 24011 Kiel

Geschäftsbereich Bundesbau  
Fachbereich Zentrale Ingenieuraufgaben  
Bund / Land

Herrn Geschäftsführer  
Frank Eisoldt

Fachgruppenleiter  
SiGeKo/Schadstoffe  
Wolfgang Altenburg  
Org.-Z. 2885  
Telefon: 0431 599-23 34  
Mobil: 0177 8069 845

Frau Geschäftsbereichsleiterin GBL  
Gabriele Pfründer

Frau Geschäftsbereichsleiterin GBB  
Karen Nickol

[wolfgang.altenburg@gmsh.de](mailto:wolfgang.altenburg@gmsh.de)

Kiel, 24.03.2020

## Schutz vor Ansteckungen mit dem Corona-Virus auf Baustellen

Bezug:

- Schreiben des SozMin vom 20.März 2020 „Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus auf Baustellen“.
- Erlass BMI „Corona-Pandemie“ vom 23. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 20. März 2020 wurden Maßnahmen vorgegeben, die das Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus auf Baustellen verringern sollen.

Im Weiteren wurde mit Erlass des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat vom 23. März 2020 die Fortführung von Baumaßnahmen unter den unbedingt erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen mit dem Corona-Virus auf Baustellen verfügt.

Unter Berücksichtigung aller durch das SozMin. verfügten Maßnahmen zur Corona-Virusausbreitung wurde von der Fachgruppe SiGeKo/Schadstoffe das Handlungsplakat „Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus auf Baustellen“ entwickelt, das mit den jeweiligen Hygieneplakaten der BG-Bau und der BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) auf allen Baustellen des Landes und des Bundes auszuhängen ist, für die nach BaustellV eine SiGe-Koordination erforderlich ist.

Die aus den Vorgaben resultierenden Schutzstrategien sind auf den Einzelfall der Baumaßnahme abzustellen, wobei jeweils die spezifische Situation und Verfahrenslage zu berücksichtigen ist.

Die Fachgruppe SiGeKo/Schadstoffe, bzw. beauftragte freiberufliche SiGe-Koordinatoren unterstützen hierbei beratend im Zuge der Fortschreibung der SiGePläne sowie bei der stichprobenartigen Leistungserfüllung. Bei Baumaßnahmen ohne Beteiligung eines SiGeKos obliegt die Informationspflicht dem zuständigen Bauleiter nach LBO § 45.

Im Weiteren sind alle Baufirmen aufgefordert, gemäß § 4 in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz ihre für die jeweilige Maßnahme spezifische Gefährdungsanalyse in Bezug auf die besonderen Gegebenheiten der Infektionsgefährdung zu überarbeiten und die Mitarbeiter entsprechend den Handlungsanweisungen des SiGeKo (Handlungsplakate) und der Hygieneplakate der BG-Bau und der BZgA einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Bauherrn, dem Bauleiter nach LBO, dem SiGeKo oder der BG-Bau vorzulegen.

Für die Gefahrenabwehr erforderliche Vorkehrungen sind in diesem Zusammenhang durch die ausführenden Baufirmen in Abstimmung mit den verantwortlichen Bauherrenvertretern zu organisieren und gegen Kostenerstattung auszuführen.

Arbeitstäglich sind die Anwesenheiten aller auf dem Bau beschäftigten Mitarbeiter zu dokumentieren und der Bauleitung nach LBO vorzulegen.

Sollten die zwingend einzuhaltenden spezifischen Vorgaben nicht eingehalten werden können, verweise ich auf die Vorgaben des Erlasses des BMI vom 23. März 2020.

Das oberste Gebot bei allen getroffenen Maßnahmen ist der Schutz der Beschäftigten auf der Baustelle vor der Ansteckung mit dem Corona-Virus.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Altenburg

Anlagen:

- SiGeKo-Plakat „Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus auf Baustellen“
- Hygieneplakat BG Bau
- Hygienetipps BZgA
- Plakat „Händewaschen BG Bau“
- Formular zum Nachweis der Anwesenheit auf der Baustelle/ Projekt